

Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

Kontakt Ruedi Burkard
Telefon 041 349 12 53
E-Mail ruedi.burkard@horw.ch

7. Januar 2021 2020-1081

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2020-713 von Urs Steiger, L20, und Mitunterzeichnenden: Compliance im Horwer Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. November 2020 ist von Urs Steiger, L20, und Mitunterzeichnenden folgende Interpellation eingereicht worden:

"Im Sommer 2019 hat der Gemeinderat Horw die Partnerin eines amtierenden Gemeinderates zur Gemeindeschreiberin gewählt. Die damit geschaffene Situation im Gemeinderat ist weder konfliktfrei, noch entspricht sie einer Compliance, die von Unternehmen heute gefordert ist, und damit auch für öffentliche Institutionen eigentlich selbstverständlich sein sollte. Aufgrund ihrer persönlichen Situation ist die Gewählte nicht in der Lage, ihre Aufgabe völlig neutral wahrzunehmen, ohne in einen unlösbaren persönlichen Konflikt zu geraten. Compliance fordert Regeltreue, nicht nur in Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben im engeren Sinne, sondern auch in Bezug auf ungeschriebene Regeln und Verhaltensweisen, etwa hinsichtlich der Integrität, Seriosität, Unabhängigkeit, Neutralität usw.

Angesichts dieser Situation fragen wir den Gemeinderat an:

- Wie erfolgte die Stellenausschreibung für die Stelle der Gemeindeschreiberin?
- Wie viele Personen haben sich auf diese Stelle beworben?
- Wer war an der Vorauswahl der Kandidatinnen und Kandidaten beteiligt?
- Wie wurde das Ausnahmeverfahren bei der Wahl geregelt? Hat der betroffene Gemeinderat das Gemeinderatszimmer während der Verhandlungen und während des Entscheids verlassen?
- Wie und bis wann gedenkt der Gemeinderat wieder eine Situation, die die grundlegenden Compliance-Anforderungen erfüllt?

Wir danken für die Beantwortung dieser Fragen im Voraus."

Vorbemerkungen

Um ein lückenloses Funktionieren der Verwaltung zu gewährleisten, hat der Gemeinderat für die Stellenbesetzung der Gemeindeschreiberin professionell und ohne Zeitverlust und Kündigungsrisiko gehandelt und auf eine bewährte und professionelle Person gesetzt, welche sich in mehreren Situationen sehr bewährt hat. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass dies im Sinne der Bevölkerung der Gemeinde Horw ist.

Schalteröffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 11.45 und 14.00 - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Die heute amtierende Gemeindeschreiberin hat am 1. August 2008 die Stelle als stellvertretende Gemeindeschreiberin bei der Gemeinde Horw angetreten. Nach dem krankheitsbedingten Ausfall des damaligen Gemeindeschreibers im Jahr 2014 hat sie wiederholt und für längere Zeit die Verantwortung der Gemeindeschreiberstelle übernommen. Zusammen mit ihrem Team löste sie diese Aufgabe jederzeit neutral, professionell und konfliktfrei zur vollsten Zufriedenheit der Gemeinde Horw.

Nachdem bekannt wurde, dass der damalige Stelleninhaber nicht mehr an seinen Arbeitsplatz zurückkehren wird, wurde die Gemeindeschreiberstelle im Frühling 2016 regulär ausgeschrieben. Die Anzahl der eingegangenen Bewerbungen hielt sich in Grenzen. Im August 2016 trat der damals neue Gemeindeschreiber aus Zürich seine Stelle in Horw an. Die heutige Stelleninhaberin führte ihn in seine Arbeit ein. Damit stellte sie einen wichtigen Wissenstransfer sicher und ermöglichte dem neuen Stelleninhaber einen effizienten Start in seine Funktion. Desweiteren unterstützte sie ihn laufend in seiner Funktion als Gemeindeschreiber mit unermüdlichem Einsatz.

Im Sommer 2017 erlitt der damalige Gemeindeschreiber einen schweren Bergunfall und fiel für längere Zeit aus. Auch in dieser Situation konnten wir uns auf die heutige Stelleninhaberin vollumfänglich verlassen. Wiederum übernahm sie die Verantwortung und sorgte damit dafür, dass die Gemeindeverwaltung in diesem wichtigen Bereich tadellos weiter funktionierte. Sie erfüllte die Aufgabe erneut zur vollsten Zufriedenheit der Arbeitgeberin.

Der damalige Stelleninhaber gab die Stelle als Gemeindeschreiber auf den 31. Dezember 2019 auf.

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Wie erfolgte die Stellenausschreibung für die Stelle der Gemeindeschreiberin?

Wie ausgeführt, hat die amtierende Gemeindeschreiberin die Gemeindeverwaltung in den letzten Jahren mehrfach unterstützt und damit ein lückenloses Funktionieren der Verwaltung sichergestellt. Sie war jederzeit kurzfristig einsatzbereit und zeigte dabei ein hohes Engagement. Die heutige Stelleninhaberin bewies damit über mehrere Jahre, dass sie über die fachlichen Fähigkeiten und die notwendigen Kompetenzen verfügt und für die Ausübung dieses Amtes bestens qualifiziert ist. Sie hat jederzeit die notwendige professionelle Distanz zur privaten Situation gewahrt.

Der Gemeinderat ist auch heute noch der Ansicht, dass es folgerichtig war, diese Person für die Funktion einzusetzen und damit eine lückenlose und bewährte Fortführung der vielfältigen Aufgaben sicherzustellen. Damit konnten auch eine aufwändige Einarbeitungszeit und das Risiko einer Kündigung nach der Probezeit (inkl. Neuausschreibung) verhindert werden.

Dies führte zum konsequenten Entschluss, die Stelle nicht auszuschreiben, sondern sie mit der bewährten Person direkt zu besetzen.

Es kommt dazu, dass die Mitarbeitenden im Team bei den stetigen Veränderungen grosse Flexibilität beweisen mussten. Die amtierende Gemeindeschreiberin konnte nach dieser turbulenten Zeit Ruhe und Beständigkeit in der Führungskonstellation sicherstellen. Das Team steht vollumfänglich hinter der amtierenden Gemeindeschreiberin.

Zu 2. Wie viele Personen haben sich auf diese Stelle beworben?

Konsequenterweise wurde die Stelle nicht ausgeschrieben. Daher gab es auch keine Bewerbungen.

Zu 3. Wer war an der Vorauswahl der Kandidatinnen und Kandidaten beteiligt?

Die Auswahl der Kandidatin erfolgte durch den Gemeindepräsidenten und die Leiterin Personal. Der Gemeinderat hat die heutige Stelleninhaberin auf Empfehlung des Gemeindepräsidenten in ihr Amt gewählt.

Zu 4. Wie wurde das Ausstandsverfahren bei der Wahl geregelt? Hat der betroffene Gemeinderat das Gemeinderatszimmer während der Verhandlungen und während des Entscheids verlassen?

Beim Vorliegen eines Ausstandsgrundes werden die Ausstandsregeln gemäss § 37 Gemeindegesetz und §§ 14 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Luzern in Horw konsequent umgesetzt. Die kantonalen Ausstandsbestimmungen werden denn auch in Art. 21a der Organisationsverordnung der Gemeindeverwaltung Horw für die kommunalen Verfahren und in Art. 10 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Horw sogar explizit für die Verfahren vor dem Gemeinderat referenziert. Das Gemeinderatsmitglied tritt von sich aus in den Ausstand und verlässt das Sitzungszimmer während der Beratung des betreffenden Geschäfts und der Beschlussfassung. Auch im vorliegenden Fall war der betroffene Gemeinderat bei allen Beratungen und Beschlüssen in dieser Angelegenheit bewusst und folgerichtig im Ausstand und befand sich somit nicht im Sitzungszimmer.

Zu 5. Wie und bis wann gedenkt der Gemeinderat wieder eine Situation, die die grundlegenden Compliance-Anforderungen erfüllt?

Auch aufgrund der privaten Beziehung der heutigen Stelleninhaberin werden alle Compliance-Anforderungen eingehalten. Insbesondere stehen keine kantonalen oder kommunalen Unvereinbarkeitsregeln der Situation im Gemeinderat Horw entgegen (vgl. § 34 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern sowie Art. 35 der Gemeindeordnung von Horw). Im Sinne einer Good Governance hat der Gemeinderat zudem mit Beschluss-Nr. 19-739 / 2019-1500 vom 21. November 2019 festgehalten, dass

- Gemeinderatssitzungen nicht von einem Mitglied des Gemeinderats geleitet werden dürfen, das mit der Protokollführerin / dem Protokollführer in einer Lebensgemeinschaft verbunden ist und umgekehrt; und dass
- Gemeinderatsgeschäfte, wie Berichte und Anträge, Beschlüsse, Korrespondenzen, Verfügungen etc. nicht von einem Mitglied des Gemeinderats zusammen mit der/dem Gemeindeschreiber/in oder deren/dessen Stellvertretung unterzeichnet werden dürfen, wenn zwischen ihnen (z.B. zwischen dem Mitglied des Gemeinderats und der Gemeindeschreiberin) eine Lebensgemeinschaft besteht.

Die im Interpellationstext aufgeführten Eigenschaften wie Integrität, Seriosität, Unabhängigkeit und Neutralität werden von der Gemeindeschreiberin und dem betroffenen Gemeinderat durchwegs professionell und sehr gewissenhaft erfüllt. Die oben beschriebene Regel des Gemeinderats trägt zusätzlich dazu bei, dass die Unabhängigkeit und Neutralität der Handlungen des Gemeinderats immer sichergestellt sind. Ausserdem ist eine konsequente Umsetzung der Ausstandsregeln jederzeit selbsterklärend gewährleistet.

7. Januar 2021

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2020-713 von Urs Steiger, L20, und Mitunterzeichnenden: Compliance im Horwer Gemeinderat

Es ist in all den Jahren nie zu einer Situation gekommen, welche diesbezüglich Zweifel aufkommen liess oder Anlass zur Diskussion gab. Es gibt somit keinen Grund, an der bestehenden Situation etwas zu ändern und die bewährte und professionelle Arbeit der Stelleninhaberin anzuzweifeln.

Freundliche Grüsse



Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Fabienne Vogel
Stv. Gemeindeschreiberin I